



Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Graben

1. Januar 2020

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinn gemäss für beide Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	27.11.2019	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe	
Artikel 2	Zuständigkeiten	
Artikel 3	Geltungsbereich des Reglements	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Kataster	
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 8	Abtrennung des Hausanschlusses	
Artikel 9	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 10		b Betriebsdruck
Artikel 11	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 12	Verwendung des Wassers	
Artikel 13	Bewilligungspflicht	
Artikel 14	Haftung	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Verbandsleitungen
Artikel 17	Öffentliche Anlagen
Artikel 18	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19	Planung und Erstellung
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 21	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau
------------	--------

C. Private Anlagen

Artikel 25	Kostentragung
Artikel 26	Rückflussverhinderung
Artikel 27	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

III. Finanzielles

Artikel 28	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 29	Gebührenordnung	
Artikel 30	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	
Artikel 31	Einmalige Gebühren	a Anschlussgebühr
Artikel 32		b weitere Bestimmungen

Artikel 33	Jährlich wiederkehrende Gebühren	a Grundgebühr b Verbrauchsgebühr c Löschgebühr
Artikel 34	Gross- und Spitzenwasserbezüger	
Artikel 35	Weitere Gebühren und Entgelte	
Artikel 36	Rechnungstellung	

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 37	Widerhandlungen
Artikel 38	Rechtspflege
Artikel 39	Verordnung und Tarif
Artikel 40	Übergangsbestimmung
Artikel 41	Inkrafttreten/Anpassung

Abkürzungen

AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
GVB	Gebäudeversicherung des Kantons Bern
GWP	Generelle Entwässerungsplanung
LU	Loading Unit (Belastungswert) gemäss den Leitsätzen SVGW
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WUL	Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete
WVG	Wasserversorgungsgesetz
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Graben beschliessen, gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung, die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Graben

folgendes

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Vorbehalten bleibt die Versorgung in Notlagen gemäss Trinkwasserversorgung in Notlagen TWN.

Artikel 2

Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² Der Gemeinde obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung.

Artikel 3

Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich nach der kantonalen Wasserversorgungs- und Baugesetzgebung.

² Die Wasserversorgung kann Bauten und Anlagen erschliessen, zu denen sie nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Sie regelt Einzelheiten und die Finanzierung durch Vertrag mit den Eigentümern.

³ Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Artikel 6

Kataster

¹ Die Wasserversorgung erfasst alle öffentlichen, soweit erforderlich auch private Anlagen der Wasserversorgung.

² Sie führt einen Leitungskataster.

Artikel 7

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefert.

Artikel 8

Abtrennung des
Hausanschlusses

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Artikel 9

Wasserabgabe
a Menge und Qualität

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

b einzelnen Wasserbezü gern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezü gern getragen werden müssen. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen.

Artikel 10

b Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen, d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
--------------------------------	--

Verwendung des Wassers	<p>Artikel 12</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
------------------------	--

Bewilligungspflicht	<p>Artikel 13</p> <p>Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage, - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten, - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
---------------------	---

Haftung	<p>Artikel 14</p> <p>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
---------	---

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	<p>Artikel 15</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandsleitungen b) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen, c) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
------------------------------	--

Verbandsleitungen	<p>Artikel 16</p> <p>Die Verbandsleitungen umfassen die Transportleitungen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung untere Langete (WUL).</p>
-------------------	--

Artikel 17

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Verteil- und Detailerschliessungsleitungen inkl. Absperrschieber. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit dem Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem privaten Eigentümer.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 20

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung für öffentliche Leitungen nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Dazu ist eine Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau

In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

C. Private Anlagen

Artikel 25

Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

² Die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung dem Wasserbezüger.

Artikel 26

Rückflussverhinderung

Private Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 27

Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht

Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

III. Finanzielles

Artikel 28

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b) Beiträgen des Bundes und des Kantons
- c) Beiträgen Dritter
- d) übrigen Gebühren und Entgelten

Artikel 29

Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung als Anhang I zu diesem Reglement. Diese regelt

- die einmaligen Gebühren
- den Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Gebühren

Artikel 30

Kostendeckung und Er-
mittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), den Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung.

Artikel 31

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezügler haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Wer sein Grundstück im Rahmen eines Infrastrukturvertrags auf eigene Kosten erschliesst, schuldet eine reduzierte Anschlussgebühr.

Artikel 32

b weitere Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 33

Jährlich wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

² Die Grundgebühr wird nach der Grösse des Wasserzählers erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasserverbrauch anfällt.

b Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogenen m³ Wasser erhoben.

c Löschgebühr

⁴ Die Löschgebühr ist vom jeweiligen Eigentümer geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydrant, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Die Gebühr wird pro bewohnte Liegenschaft erhoben.

Artikel 34

Gross- und Spitzenwasserbezügler

Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Artikel 35

Weitere Gebühren und Entgelte

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

² Die Gemeinde verrechnet folgende Dienstleistungen

- Dienstleistungen Dritter
- Kontrolle, Abnahme und Eintrag in Kataster von privaten Anlagen der Wasserversorgung
- Handwerkliche Leistungen

³ Für Wasserbezüge ab Hydrant erhebt die Gemeinde eine Grundpau-
schale und eine Gebühr pro m³.

Artikel 36

Rechnungstellung Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfol-
gen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabstän-
den.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 37

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die
gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis
Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen
Strafbestimmungen.

Artikel 38

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Rege-
lungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwer-
de erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (VRPG).

Artikel 39

Verordnung und Tarif Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Wasserversorgungsreg-
lement mit Wassertarif als Anhang I.

Artikel 40

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem
Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übri-
gen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 41

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anpassung ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse auf-
gehoben:
- Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif vom 09.12.1994
sowie alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden frühe-
ren Vorschriften.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist be-
stehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen
sind.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Graben haben dieses Reglement am 27. November 2019 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GRABEN



Theres Gränicher
Präsidentin



Markus Friedli
Sekretär

Anhang I

Gebührenordnung zum Wasserversorgungsreglement

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	Artikel 1
	Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW berechnet. Sie beträgt pro LU Fr. 100.00 Die reduzierte Anschlussgebühr gestützt auf Art. 30 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements (Infrastrukturvertrag) beträgt pro LU Fr. 70.00

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Gebührenrahmen	Artikel 2
	¹ Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren innerhalb des nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.

Grundgebühr	Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:
-------------	---

Wasserzähler DN20	(³ / ₄ Zoll)	Fr.	60.00	bis	Fr.	180.00
Wasserzähler DN25	(1 Zoll)	Fr.	120.00	bis	Fr.	400.00
Wasserzähler DN32	(1 ¹ / ₄ Zoll)	Fr.	250.00	bis	Fr.	700.00
Wasserzähler DN40	(1 ¹ / ₂ Zoll)	Fr.	350.00	bis	Fr.	900.00
ab Wasserzähler DN50	(ab 2 Zoll)	Fr.	450.00	bis	Fr.	1'500.00

Verbrauchsgebühr	² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserverbrauch: Verbrauchsgebühr pro m ³ Fr. 0.00 bis Fr. 3.00
------------------	--

Löschgebühr	³ Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pro bewohnte Liegenschaft und Jahr erhoben. Sie beträgt pro bewohnte Liegenschaft Fr. 0.00 bis Fr. 180.00
-------------	--

III. Weitere Gebühren und Entgelte

Gebührenrahmen	Artikel 3
	¹ Der Gemeinderat setzt für die temporären Wasserbezüge innerhalb dem nachstehend festgelegten Gebührenrahmen fest.

Ungemessene Wasser-
bezüge

Es werden keine ungemessenen Wasserbezüge bewilligt.

Temporäre Wasserbe-
züge

² Für bewilligte kurzfristige temporäre Wasserbezüge ab Hydrant mit Wasserzähler werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

Fr. 0.00 bis Fr. 150.00

Verbrauchsgebühren gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Gebührenordnung.